

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.917.652

Wien, 6.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13254/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Ausschlussklausel in Rechtsschutzversicherung laut OGH unzulässig** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wurden solche „Ausnahmesituationsklauseln“ auch bei anderen Rechtsschutzversicherungen durch den VKI im Auftrag des BMSGPK rechtlich bewertet und einer gerichtlichen Klärung zugeführt?*
 - a. *Wenn ja, bei welchen Rechtsschutzversicherungen?*
- *Welche anderen Vertragsklauseln gegenüber Versicherungsunternehmen werden aktuell durch den VKI im Auftrag des BMSGPK rechtlich bewertet und einer gerichtlichen Klärung zugeführt?*

Zu verweisen ist auf die Beantwortung der Parl. Anfragen Nr. 12696/J, Nr. 12697/J und Nr. 12699/J, die vergleichbare Fragestellungen enthielten. Dazu wurde ausführlich auf die Abwicklung und die mediale Berichterstattung des VKI im Zusammenhang mit dem Klagsprojekt eingegangen.

Der VKI informiert stets zeitnahe und detailliert über abgeschlossene Verfahren mittels Presseaussendungen sowie auf der seitens des BMSGPK geförderten Website www.verbraucherrecht.at.

Über laufende Verfahren wird aus prozessrechtlichen (inklusive kostenrechtlichen) Gründen nur teilweise bzw. erst in einem späteren Verfahrensstadium informiert. Der aktuelle Verfahrensstand ist in diesem Fall der Website www.verbraucherrecht.at zu entnehmen.

Diese Überlegungen sind auch für die Auskunftserteilung des Ressorts maßgeblich.

Ausnahmesituationsklauseln in Rechtsschutzversicherungs-Verträgen waren mehrmals Gegenstand von Verfahren des VKI. Details sind auf der Website www.verbraucherrecht.at abrufbar.

Frage 3:

- *Gibt es von Seiten des BMSGPK in Kooperation mit dem VKI einen permanenten Dialog mit der Versicherungswirtschaft, um Verbraucherschutzrechtlich bedenkliche Vertragsklauseln einvernehmlich zu sanieren, oder wird in jedem Fall der Klags-/ Gerichtsweg eingeschlagen?*

Die einvernehmliche Sanierung unzulässiger Vertragsklauseln im Wege von Verhandlungen zwischen dem Ressort bzw. dem VKI mit Unternehmen bzw. Branchenvertretern wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht angestrebt. Es fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich der Unternehmen, ihre AGB rechtskonform zu gestalten. Verbraucherschutzeinrichtungen können zwar auf eine Überprüfung und Unterlassung unzulässiger Vertragsklauseln bzw. Praktiken hinwirken, nicht jedoch Ersatzklauseln mitformulieren. Dies entspricht weder ihrem Aufgabenbereich, noch ist dies aus Ressourcengründen möglich.

Allerdings wird in aller Regel im Vorfeld einer Verbandsklage seitens des VKI ein außergerichtliches Abmahnverfahren durchgeführt. Unternehmen werden angeschrieben und aufgefordert, zu konkreten Vertragsklauseln oder Praktiken eine Unterlassungserklärung abzugeben und diese für den Fall eines Verstoßes mit einer Vertragsstrafe zu besichern. Dieser vorformulierten Unterlassungserklärung ist eine detaillierte rechtliche Begründung angeschlossen, um Unternehmen bzw. deren Rechtsvertretern eine Überprüfung zu erleichtern. Dieses Abmahnverfahren ist für Unternehmen gänzlich kostenfrei. In etwa der Hälfte der seitens des VKI durchgeführten

Abmahnverfahren kann eine außergerichtliche Unterlassungsverpflichtung erwirkt werden. Ist ein Unternehmen nicht zur Unterlassung inkriminierter Klauseln bzw. Praktiken bereit, wird seitens des VKI eine Unterlassungsklage eingebracht, um eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

